

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Animation der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg vom 28.06.2010

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz-BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I/09, S. 26, 59) die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Animation erlassen.*

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Studienordnung
- § 2 Zulassungsvoraussetzung
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienziele
- § 5 Inhalt des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Studienplan
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Studienordnung

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung Inhalte, Anforderungen und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Animation.

§ 2 Zulassung

Die Zulassung zum Studium wird in der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studiendauer

Das Regelstudium umfasst acht Semester. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt jeweils 30 Leistungspunkte (Vollzeit).

§ 4 Studienziele

Das Studium im Bachelorstudiengang Animation vermittelt den Studierenden künstlerisch-methodische und theoretisch-praktische Kompetenzen, die sie befähigen, eine eigenständige künstlerische Position im Bereich des künstlerischen Animationsautorenfilms einzunehmen.

Ziel ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, auf künstlerisch und beruflich erfolgreiche Weise selbständig im Bereich der Animation tätig zu sein. Dazu gehört auch die Fähigkeit, die Bedeutung der eigenen Arbeit im

künstlerischen, kulturellen und gesellschaftlichen Kontext zu reflektieren.

§ 5 Inhalt des Studiums

Den Inhalt des Bachelorstudiums bildet die künstlerisch-gestalterische und handwerklich-technische Ausbildung überwiegend auf Basis des künstlerischen Einzelunterrichtes in den folgenden Gebieten:

- Praktische und theoretische bildkünstlerische Grundlagen
- Filmische und medientechnische Grundlagen
- Animationsspezifische Grundlagen
- Anfertigung einer Bachelorarbeit
- Herstellung und Präsentation von eigenständigen künstlerischen Animationsprojekten

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst 145 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 240 Leistungspunkten (LP).

(2) Alle Module sind Pflichtmodule, wobei Module auch Wahlpflichtveranstaltungen enthalten können.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten

- Künstlerischer Einzelunterricht (E): Vermittlung von künstlerischen Kompetenzen an eine einzelne Studierende/einen einzelnen Studierenden durch Erarbeitung einer eigenen künstlerischen Position in dialogischer Auseinandersetzung mit dem eigenen Werk und dem Animationsfilm.
- Vorlesung (V): In Vorlesungen werden künstlerische, technologische, theoretisch-wissenschaftliche und methodische Kenntnisse in Verantwortung der Fachprofessur größeren Lerngruppen vermittelt und in der Regel durch Selbststudium vertieft.
- Übung (Ü): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbene Kenntnisse in der Gruppe exemplarisch angewendet und vertieft werden.
- Seminar (S): Gruppenunterricht zur gemeinsamen Erarbeitung eines künstlerisch-praktischen, theoretischen, wissenschaftlichen und methodischen Themenkomplexes.

*genehmigt durch den Präsidenten am 13.07.2010

plexes. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert.

- Workshop (Work): Kompakt durchgeführte Veranstaltung mit Theorie- und Praxisanteilen, bei der die Praxis überwiegt.
- Kolloquium (Koll): In Kolloquien wird der künstlerische Diskurs in kleineren Gruppen unter methodischen und künstlerischen Aspekten (u.a. auch in der gemeinsamen Lehre mehrerer Lehrkräfte) entwickelt.
- Exkursion (Ex): Exkursionen ergänzen die Fachveranstaltungen des Studiums durch Recherche und Lehrangebote außerhalb der Hochschule. Sie dienen insbesondere auch der Kontaktaufnahme mit künstlerischen und technischen Einrichtungen, die den Studierenden mögliche zukünftige Arbeitsfelder bieten.
- Künstlerisches Projekt (P): Ein künstlerisches Projekt ist in der Regel die durch Einzelunterricht betreute, weitgehend selbständige praktische Realisierung eines künstlerischen Vorhabens.

§ 8 Studienplan

Der Studienplan ist als Anlage beigefügt.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden über die Struktur des Studiums informiert, auf die Zusammenhänge der einzelnen Module und Lehrgebiete, auch studien-gangsübergreifend, hingewiesen sowie in allen das Studium und die Prüfungen betreffenden Fragen beraten und mit der Prüfungsordnung bekannt gemacht.

(2) Jede/jeder Studierende wird einer Mentorin/einem Mentor zugeordnet, die/der sie/ihn während ihres/seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung ihres/seines Studiums beratend unterstützt. Die Zuordnung erfolgt innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums durch die Studiendekanin/den Studiendekan.

§ 10 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage: Modulbeschreibungen, Studienplan